

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Änderung der Verordnung über die Schifffahrt (SRL Nr. 787)

**Teilnehmerangaben:**

SVP Kanton Luzern  
Fraktionssekretariat  
6000 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

122172

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Schifffahrt		Keine Antwort	Keine Antwort

## Fragebogen

**Frage 1: Sind Sie mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden und halten die Bestimmungen für praktikabel?**

Ja

Nein

**Frage 2: Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich und richtig?**

Ja

Nein

**Frage 3: Sind Sie mit den Änderungen über die Ausübung der Schifffahrt auf der Reuss in § 5 Absätzen 2 und 3 der Verordnung einverstanden?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Erweiterung der Schifffahrten der Polizei und Feuerwehr machen sinn

**Frage 4: Sind Sie mit der Änderung der Bestimmung über das Einwassern von Schiffen in Gewässer und insbesondere der Regelung in § 9 Absatz 3 über die Reinigung vor dem Einwassern einverstanden?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die zusätzliche Reinigung der Schiffe und Boote machen aus Ökologischer Hinsicht sinn. jedoch muss dies in einer pragmatischer Weise und mit vernünftiger Infrastruktur möglich sein.

**Frage 5: Sind Sie mit der Änderung der Bestimmung über Luftfahrzeuge über Gewässern hinsichtlich Drohnen (§ 18) einverstanden?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es handelt sich hier um eine Präzisierung und leichte Erweiterung bestimmter, nicht zu überfliegenden Zonen

**Frage 6: Sind Sie mit der Änderung betreffend die Tragflügelboote und die Zulassung von Segelschiffen und Segelbrettern mit tragflügelähnlichen Vorrichtungen auf dem Sempachersee einverstanden (§ 27)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es ist zu klären, welche Risiken bei einer Kollision mit anderen Booten bestehen. Auch wenn "nur" nicht motorisierte Tragflügler zugelassen werden sollen, besteht ein erhöhtes Risiko. Wenn der Bug in einer bestimmten Höhe über Wasser liegt, besteht bei einer Kollision die Gefahr eines direkten Personenschadens. Ebenfalls ist die Sicht auf Tragflügelähnlichen Schiffen und Segelbooten aufgrund der Konstruktion eingeschränkt.

**Frage 7: Sind Sie mit der Änderung betreffend die Tragflügelboote und die Zulassung von Segelschiffen und Segelbrettern mit tragflügelähnlichen Vorrichtungen auf dem Hallwilersee einverstanden (§ 35 Abs. 1)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es ist zu klären, welche Risiken bei einer Kollision mit anderen Booten bestehen. Auch wenn "nur" nicht motorisierte Tragflügler zugelassen werden sollen, besteht ein erhöhtes Risiko. Wenn der Bug in einer bestimmten Höhe über Wasser liegt, besteht bei einer Kollision die Gefahr eines direkten Personenschadens. Ebenfalls ist die Sicht auf Tragflügelähnlichen Schiffen und Segelbooten aufgrund der Konstruktion eingeschränkt.

**Frage 8: Haben Sie weitere Bemerkungen?**

**Bemerkung:**

Besten Dank für die Ausarbeitung des Entwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Bezüglich der Zulassung der Tragflügler auf dem Hallwiler- und dem Sempachersee sind wir nicht grundsätzlich dagegen, das Unfallrisiko muss jedoch geklärt werden.